

**Klarstellung zur  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
zu den Kommunalwahlen 2025**

Aufgrund nun ergangener Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NRW wird zu der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2025 stattfindenden Wahlen der Vertretung der Stadt Erkrath sowie der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erkrath Nr. 5/2025 am 20. März 2025, das Folgende klargestellt:

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Beschluss vom 06. Mai 2025 entschieden, dass § 15a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) verfassungswidrig und damit nichtig ist. Das bedeutet, dass Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelungen diesem keine Bescheinigung beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtages nach § 4 Abs. 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes erteilt hat.

§ 15 Abs. 1 KWahlG NRW und die damit korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung sind bis auf weiteres nicht anwendbar.

**19. Mai 2025**

Erkrath, den



Thorsten Schmitz  
Wahlleiter

Thorsten Schmitz  
Erster Beigeordneter · Stadtkämmerer